

# **Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „GenerationenKollektiv“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein mit Sitz in Leipzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des ehrenamtlichen Engagements.

Die Zwecke des Vereins werden verwirklicht insbesondere durch:

- a) Gezielte Ansprache von Studierenden und ehemaligen Ehrenämtlern als Zielgruppe zur Gewinnung bzw. Wiederaufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit
- b) Förderung, Planung, Realisierung und Betreuung von Studierenden mit dem Ziel die ehrenamtliche Arbeit zu Stärken und damit das gesellschaftliche Miteinander in den Fokus aller Generationen zu stellen.
- c) Beratung, Schulung und Ausbildung sowie Teilhabe und Mitwirkung der Studierenden mit dem Ziel der nachhaltigen Eigenverantwortung von Studierenden im Ehrenamt, um sich an ihren Heimatorten oder Arbeitsorten nach dem Studium für die ehrenamtliche Tätigkeit einzusetzen.
- d) Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit in verschiedenen Formen; Beschaffung, Bereitstellung, wissenschaftliche und mediale Aufbereitung und Verbreitung von Informationen zum Thema Ehrenamt insbesondere zu generationsübergreifenden Projekten.
- e) Zusammenarbeit insbesondere mit regionale Verbänden, Vereinen, Initiativen und Einrichtungen sowie staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die sich den zweckdienlichen Themenbereichen widmen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme des Auslagenersatzes keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Der Verein kann sich zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Dritter bedienen, die keine Vereinsmitglieder sind sowie hauptberufliche und/oder nebenberufliche Mitglieder einstellen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern sie die Ziele, Zwecke und Aufgaben des Vereins unterstützt.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem ersten Stellvertreter, dem zweiten Stellvertreter, dem Schatzmeister und Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 2) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Schriftführer schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte.
- 3) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit mindestens zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Diese Protokolle werden innerhalb eines Monats vereinsintern veröffentlicht.
- 4) Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 5) Ein Vorstandsmitglied kann eine Stimmvollmacht an ein anderes Vorstandsmitglied oder ein aktives Mitglied erteilen. Eine Übertragung des Stimmrechtes erfordert die Schriftform.
- 6) Der Vorstand ist berechtigt über die Kooperation mit anderen Institutionen, Vereinen u. ä. eigenständig zu entscheiden. Kooperationsvereinbarungen sind schriftlich festzuhalten und von den berechtigten Vertretern beider Parteien zu unterzeichnen.
- 7) Stehen wichtige Entscheidungen bevor, die dringlich zu treffen sind, jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen und kann jedoch eine Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig einberufen werden, so ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Entscheidungen eigenständig zu treffen. Diese Entscheidungen sind in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu begründen und müssen von ihr bestätigt werden.
- 8) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

## **§ 10 Bestellung des Vorstands**

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- f) die Auflösung des Vereins

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiters geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder

beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

#### **§ 14 Revision**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Revisor. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

(2) Die Aufgaben der RevisorInnen sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

(3) Im Fall eines vorstandsinternen Disputs oder eines Konfliktes zwischen dem Vorstand und einem oder mehrerer Mitglieder, können die RevisorInnen als MediatorInnen berufen werden.

#### **§ 15 Jahreshaushalt**

(1) Der Vorstand stellt einen Jahreshaushalt auf. Er beschließt darüber sowie über die Anlegung des Vereinsvermögens und über die Verwendung der für die Zwecke des Vereins verfügbaren Mittel mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Kosten der Verwaltung sind aus den für die Zwecke des Vereins verfügbaren Mittel zu bestreiten.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben angekündigt werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Ehrenamtes.

Leipzig, den 18.02.2024

Unterschriften

